



Sitzungsvorlage

| | | |
|-------------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen | Vorlage | Datum |
| III öffentlich | 2019/153 | 12.09.2019 |

| BERATUNGSFOLGE | | Beratungsergebnis | | | |
|-------------------------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium | Termin | EST | Ja | Nein | Enth. |
| Umwelt- und Planungsausschuss | 24.09.2019 | | | | |

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Berkenkamp" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Für das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 266 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2019, BGBl. I S. 3634, letzte Fassung), im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Planungskosten sind durch den Antragssteller zu erstatten.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im Jahr 2018 wurde im Wege der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Berkenkamp“ die planungsrechtliche Grundlage für eine Legalisierung der in dem Baugebiet bestehenden abstandsrechtlichen Baurechtsverstöße durch die vorhandenen seitlichen Vorbauten an den Wohngebäuden Berkenkamp 1, 3, 5, 7, 27 und 28 geschaffen.

Der Eigentümer des Anwesens Berkenkamp 29 beantragt nun die gleichen Voraussetzungen für sein Objekt. Der vorgenannte Fall konnte seinerzeit in der Änderung nicht berücksichtigt werden, da zwischen den beiden Wohnhäusern Nr. 29 und 31 der notwendige Abstand nicht eingehalten wurde. Möglich ist dieses erst dadurch geworden, dass der angrenzende Grundstückseigentümer des Hauses Berkenkamp 31 in diesem Jahr seinen Erker abgerissen hat und der notwendige Abstand per Baulast nun gesichert werden kann.

Die Bebauungsplanänderung kann im Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden, da lediglich die Festsetzung von Baulinien für die vorstehenden Gebäudeteile des o. a. Wohngebäudes erfolgen muss.

Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und mit nur einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden aufgestellt werden.

Die Antragsteller werden über einen Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung entstehenden Planungskosten verpflichtet.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeiterin
